

IV. DIE INNERE GESCHICHTE DER ABTEI

1. Die Klosterämter

a) Abt

Die Amtsgewalt des Zisterzienserabtes erstreckte sich gleichermaßen intern auf die nahezu uneingeschränkte Hausherrschaft über die Klosterfamilie wie auf die Vertretung des Klosters und Wahrnehmung von Rechten nach außen hin. Die Möglichkeit, direkt in seine Amtsführung einzugreifen, besaßen lediglich das jährlich Mitte September in Cîteaux tagende Generalkapitel und der Vaterabt, wobei die Einflußnahme beider nur in schwerwiegenden Fällen mit beträchtlicher Verzögerung erfolgen konnte. Vermag man deshalb grundsätzlich von einer *potestas dominativa* und einer *potestas iurisdictionis* zu sprechen¹, so läßt sich die Hausgewalt aufgliedern in die Befehls- (*potestas praecepta*), Straf- (*potestas coercitiva*), Dispens- (*potestas dispensativa*) und Verwaltungsgewalt (*potestas administrativa*)². Beziehen sich die ersten drei auf die Einhaltung der Regeln geistlichen Lebens, so subsumiert letztgenannte eine Reihe von Aufgaben, die aus dem Klosterbesitz und der Wirtschaftsführung erwuchsen.

Eine Überschneidung beider Bereiche ergab sich mit der Visitation der Tochterklöster, die gemäß der Charta Caritatis alljährlich stattfinden sollte³. Wenngleich das teilweise wegen der Vielzahl der zu visitierenden Klöster, ferner aufgrund großer Distanzen nicht zu gewährleisten war, vermochte der Vaterabt durch dieses Kontrollmittel Abweichungen von den Ordensregeln in geistlichen wie weltlichen Belangen zu korrigieren. Für den Abt von Weiler-Bettnach lassen sich mehrfach solche Visitationsaufenthalte belegen, die sich mitunter in umfangreichen Maßnahmen niederschlugen⁴. Dagegen vermag man Kontrollen, als die man die Visitationen zu betrachten hat, durch den Abt von Morimond als Vaterabt oder einen von ihm bestellten Vertreter in Weiler-Bettnach nur ansatzweise zu erkennen. Mit der Verpflichtung zur Visitation stellt sich die Frage, ob der Vaterabt für etwaige Mißstände in den Tochterklöstern verantwortlich gemacht werden konnte. Eine generelle Regelung scheint es dafür nicht gegeben zu haben. So wurde für die

¹ KREH, S. 40.

² Ebd., S. 36.

³ CANIVEZ I, S. XXVII Abs. X.

⁴ Besonders instruktiv ist hierfür das anlässlich der Visitation des Weiler-Bettnacher Abtes 1473 in Wörschweiler angefertigte Protokoll (ADM 7 F 697; KAISER: Visitationsprotokoll). Eine Begutachtung Himmerods, an der 1445 auch der Abt von Weiler-Bettnach teilnahm, stellt insofern eine Besonderheit dar, als der Erzbischof von Trier die Kommission leitete. Der Maßnahmenkatalog entsprach in seiner Anlage jedoch zisterziensischer Gepflogenheit (LHAK I A Nr. 11.609; WELLSTEIN: Visitationsabschied, mit Vermutungen über die Gründe für die Beteiligung des Erzbischofs, S. 228). Vgl. hierzu auch die Bemerkungen zu den jeweiligen Tochterklöstern Weiler-Bettnachs.